

Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen

1. Handlungsmöglichkeiten der Rentenversicherungsträger

Wegen der fehlenden Tariffähigkeit der CGZP und der Unwirksamkeit der mit ihr geschlossenen Tarifverträge kommt es nicht nur zu gegebenenfalls höheren gesetzlichen Lohnansprüchen der betroffenen Leiharbeitnehmerinnen und -arbeiter, sondern auch zu höheren Beitragsansprüchen. Nach dem Entstehungsprinzip im Beitragsrecht der Sozialversicherung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) gilt dies unabhängig davon, ob betroffene Beschäftigte ihre Lohnansprüche auch tatsächlich geltend machen.

Zuständig für die Beitragsnacherhebung ist die Deutsche Rentenversicherung.

Die Träger der Rentenversicherung prüfen nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV bei Arbeitgebern die Richtigkeit von Beitragszahlungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten, die die Arbeitgeber im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu erfüllen haben.

Da die CGZP-Tarifverträge bereits seit 2003 angewandt werden, sind in dieser Zeit enorme Beitragsforderungen aufgetreten. Insgesamt wird der Unterschied der Sozialversicherungsbeträge für die über 200.000 betroffenen Leiharbeitnehmer auf eine halbe Milliarde Euro pro Jahr geschätzt. Dieser Betrag steht den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich rückwirkend bis zu vier Jahren zu, auch ohne dass die einzelnen Arbeitnehmer ihren Lohnanspruch geltend gemacht haben. Unter Beachtung der vierjährigen Verjährungsfrist (vgl. § 25 Abs. 1 SGB IV) können somit noch rückwirkende Ansprüche ab dem Jahr 2006 geltend gemacht werden. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass bis zum 31.12.2010 beim **Arbeitgeber** die Beitragsnachforderungen geltend gemacht werden oder zumindest eine Betriebsprüfung bei ihm eingeleitet und diese auch später zum Abschluss gebracht wurde. Wird letzteres veranlasst, wird die vierjährige Verjährungsfrist des Sozialversicherungsanspruches für die Dauer der Betriebsprüfung gehemmt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Diese Hemmung der Verjährung bewirkt, dass die im Zeitraum des Beginns der Hemmung noch nicht verstrichene Verjährungsfrist an das Ende des Hemmungszeitraumes angehängt wird, das heißt, Hemmungszeiträume werden in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Neben dem Arbeitgeber/Verleiher kann auch der **Entleiher** auf Sozialversicherungsbeiträge in Anspruch genommen werden. § 28 e Abs. 2 SGB IV sieht die sogenannte Bürgenhaftung des Entleihers für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge vor. Zahlt der Verleiher nicht, kann der Entleiher als weiterer Schuldner von den zuständigen Einzugsstellen in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere auch im Fall der Insolvenz des Verleihers.

Für den Fall einer auch nur mündlich verkündigten Entscheidung des BAG am 14.12.2010, dass die CGZP nicht tariffähig ist, haben die Träger der Rentenversicherung eine Anschreibeaktion angekündigt. Angeschrieben werden – soweit bekannt – die Arbeitgeber, die Haistarifverträge mit der CGZP abgeschlossen haben oder die Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind, mit dem die CGZP Tarifverträge abgeschlossen hat. Diese Vorgehensweise dürfte ausreichen, um die Beitragsansprüche auch für das Jahr 2006 zu sichern, so dass keine Verjährung eintritt.

Dies ist für die betroffenen Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung, da mit der Erhebung dieser Beiträge unter anderem später höhere Rentenleistungen verbunden sind. Weiterhin hat die Erhebung auch unmittelbaren Einfluss auf Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld und Krankengeld.

Die IG Metall hat im Rahmen der Selbstverwaltung die Rentenversicherungsträger aufgefordert, alle Schritte einzuleiten, um die Beitragsnachforderungen umfassend geltend machen zu können.

2. Eigener Anspruch der Arbeitnehmer auf Geltendmachung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit sind für versicherungspflichtig Beschäftigte von den Arbeitgebern an die Krankenkassen zu zahlen (§§ 28d Abs. 1 Satz 1, 28e Abs. 1 und 28 h Abs. 1 SGB IV). Die Zahlungspflicht des Arbeitgebers gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu seinen Hauptpflichten im Rahmen der „Indienstnahme“ für die Belange der Sozialversicherung. Der versicherte Arbeitnehmer ist an diesem Pflichtenverhältnis, jedenfalls soweit es die Zahlungspflicht des Arbeitgebers betrifft, nicht beteiligt.

Der Versicherte hat aber gegen die Einzugsstelle (gesetzliche Krankenversicherung), einen Anspruch auf Beitragseinzug vom Arbeitgeber, sofern er an der Entrichtung der Beiträge ein unmittelbares rechtliches Interesse hat. Ein derartiges Interesse hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen anerkannt und den Versicherten gegenüber der Einzugsstelle für klageberechtigt angesehen (BSG, 13.8.1996, 12 RK 76/94).

Betroffene Versicherte können somit nicht nur ihre Entgeltansprüche gegenüber dem Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten einklagen, sondern auch eigenständig ihre Ansprüche auf Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen bei der Einzugsstelle (gesetzliche Krankenversicherung) geltend machen. Sie können also dafür sorgen, dass Beitragsansprüche, die aufgrund des „Equal Pay“-Anspruchs bestehen, von der Einzugsstelle verfolgt werden.

Wir fügen ein Geltungsmachungsschreiben bei (**Anlage 7**). Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob hiervon Gebrauch gemacht werden soll oder die Geltendmachung dem Sozialversicherungsträger überlassen bleiben soll.

Für die individuelle Geltendmachung empfehlen wir das Antragsformular, das an die Krankenkassen gerichtet ist, zu verwenden.